

**Zusammenfassung der Akten:**  
**Claus Johann Kühl vs. Kammerherrn Graf von Stackelberg**  
wegen der Missernte auf dem Pachtgut Walguta  
1788-1791 und 1793

15. April 1788            Pachtet Claus Johann Kühl von Johanna Maria von Brümmer, als Vormund ihrer Kinder aus der von Rennenkampffschen Ehe, das Gut Walguta für drei Jahre. Die Pacht beträgt 4.700 Rubel. Hiervon werden 50 Rubel für Brennholz gutgeschrieben.

Herbst 1789            Der Pächter meldet eine schlechte Ernte (Misswuchs) an. Die hierdurch entstandenen Kosten und Ausfälle möchte er von seiner Pacht abziehen. Dabei beruft er sich auf Artikel 4 seines Pachtvertrags.

In dem dokumentierten Fall geht es um die Auslegung des Pachtvertrages Artikel 4, in dem es heißt, daß ein Misswuchs nur zu ersetzen sei, wenn er ein „allgemeiner“ ist. Diese Formulierung bietet Anlass zu unterschiedlichen Auslegungen.

Claus Johann Kühl:    Der Misswuchs ist ein allgemeiner, da seine Nachbarn auch eine solch schlechte Ernte hatten und die Ernte sowohl beim Hafer, als auch bei der Gerste schlecht ausfiel. Sollte der Graf von Stackelberg nicht bereit sein, auf seine Forderungen einzugehen, hätte dies finanziell erhebliche Folgen für den Pächter und dessen Familie. Er bittet deshalb auch auf seine Existenzgrundlage Rücksicht zu nehmen. Die geforderte Summe beträgt 1.456 Rubel. in der Widerspruchsverhandlung schlägt er eine gütliche Einigung und die Zahlung von 1.000 Rubel vor.

Graf von Stackelberg als Vormund der von Rennenkampffschen Erben:            Da es nicht im ganzen Landkreis zu einem Misswuchs kam, was aber nicht attestiert wird, und der Misswuchs eben nur Gerste und Hafer, nicht aber die anderen Getreide und nicht das Wintergetreide betraf, legt er die Argumentation so an, daß es sich bei der Ernte nicht um einen allgemeinen Misswuchs handelt, sondern dieser sich auf dem Gut Walguta und Umgebung auf das Sommergetreide beschränkte. Da sich die Erben und Besitzer des Gutes Walguta, die durch den Grafen von Stackelberg als Vormund vertreten werden, in einer desolaten finanziellen Lage befinden, muß er auf die Artikel des Vertrages bestehen. Im Übrigen sieht Herr von Stackelberg in der Abrechnung eine Übervorteilung, da die Kosten zu hoch angesetzt sind. Das Angebot des Pächters in der Widerspruchsverhandlung wird diesem als Eingeständnis der Schuld ausgelegt.

Das Vormundschafts Amt:            beruft sich auf den Vertragstext und sieht den Pächter in Beweispflicht, der er in dieser Verhandlung nicht zur Genüge nachgekommen ist. Somit sei die Liquidation des Gutes zu verfügen.

Das Kreisgericht:    spricht dagegen dem Pächter die Summe von 1.456 Rubeln zu. Dagegen legt Graf von Stackelberg Widerspruch ein.

Das Oberlandgericht: spricht dem Pächter Kühl die geforderte Summe zu. Es definiert „Allgemein“ nach dem Rechtsempfinden des dorpatschen Kreises. Das Urteil wurde am 22. Juli 1773 eröffnet.